

Anlage 9 Alle anderen Studenten legen ihre Prüfung nach der vor dem Inkrafttreten dieser Satzungsänderung gültigen Prüfungsordnung ab.

8. Anlage 9 wird wie folgt neu gefaßt:

Wahlpflichtfächer	WS V	SS V
Heizung und Lüftung	—	3
Einführung in die Meßtechnik	—	2
Technologie II (Gärung)	2	—
Technologie II (Lagerung und Abfüllung des Bieres)	—	2
Ausgewählte Kapitel der Gärung bis zum fertigen Bier	—	1
Ausgewählte Kapitel der Malz- und Würzbereitung	—	2
Technologie I (Malzbereitung)	5	—
Technologie I (Würzbereitung)	—	4
Wirtschaftslehre der Getränkeindustrie I und II	2	2
Vergleichs- und Planungsrechnung	1	—
Unternehmensführung	—	1
Steuerlehre I	2	—
Steuerlehre II	—	3
Geld, Banken, Börsen	—	2
Grundzüge des Privatrechts, Allgemeiner Teil	2	—
Volkswirtschaftslehre	3	—
Volkswirtschaftspolitik	—	2
Spezielle Zoologie für Lebensmitteltechnologien mit Demonstrationen	3	—
Biochemie der Ernährung	—	2
Technische Mikrobiologie I und II	1	1
Wechselbeziehungen zwischen Lebensmitteln und Verpackung	1	—
Einführung in die sensorische Analyse der Lebensmittel	1	1
Arbeitspädagogik I und II	2	2
Enzymtechnologie	2	—
Einführung in die Prozeßautomation	2	—
Materialwirtschaft und Controlling	2	2
Spezielle Wirtschaftslehre der Lebensmittelverarbeitung	1	1
Einführung in die Arbeitswissenschaft	—	2
Programmieren in einer Programmiersprache	—	2

## § 2

### Übergangsbestimmungen

Diese Satzungsänderung gilt erstmals für Studenten, die das Fachstudium im Wintersemester 1983/84 beginnen sowie für die Studenten, die sich zum 1. Abschnitt der Diplomhauptprüfung erstmals ab Prüfungstermin Oktober 1984 anmelden.

## § 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Technischen Universität München vom 23. Februar 1983 und vom 25. Mai 1983 sowie der Genehmigung des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus mit Schreiben vom 25. März 1983 Nr. I B 4 - 3/32 467.

München, 30. September 1983

Der Präsident  
Prof. Dr. W. Wild

Diese Satzung wurde am 30. September 1983 in der Verwaltungsstelle Weihenstephan niedergelegt; die Niederlegung wurde am 30. September 1983 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. September 1983.

KMBI II 1983 S. 1123

## Diplomprüfungsordnung für Studenten der Pädagogik an der Universität Regensburg Vom 30. September 1983

Aufgrund des Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 des Bayerischen Hochschulgesetzes — BayHSchG — in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791, ber. S. 958), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. August 1983 (GVBl S. 543), erläßt die Universität Regensburg folgende Prüfungsordnung:

### I. Teil

#### Allgemeine Vorschriften

##### § 1

#### Zweck der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Pädagogik. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten.

(2) Durch die Diplomvorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er die fachlichen Voraussetzungen, insbesondere die einführenden grundlegenden Kenntnisse des Faches erworben hat, um das weitere Studium mit Erfolg ablegen zu können.

##### § 2

#### Diplomgrad

Nach bestandener Diplomprüfung wird der Grad eines Diplom-Pädagogen Univ. verliehen (Dipl.-Päd. Univ.).

##### § 3

#### Gliederung des Studiums und Studiendauer

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Abschlußprüfung und Anfertigung der Diplomarbeit neun Semester.

(2) Das Grundstudium wird mit der Diplomvorprüfung, das Hauptstudium mit der Diplomprüfung abgeschlossen.

(3) Die Diplomprüfung kann in folgenden Studienrichtungen abgelegt werden:

- Schule
- Erwachsenenbildung und Außerschulische Jugendbildung

## § 4

### Prüfungsfristen

(1) Die Diplomvorprüfung soll vor dem Beginn der Lehrveranstaltungen des fünften Semesters, die Diplomprüfung bis zum Ende des neunten Semesters abgelegt werden.

(2) Meldet sich ein Student aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Diplomvorprüfung, daß er diese bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des siebten Semesters abgelegt hat oder legt er die Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des siebten Semesters ab, gilt diese Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

(3) Meldet sich ein Student aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Diplomprüfung, daß er diese bis zum Ende des dreizehnten Semesters abgelegt hat oder legt er die Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht bis zum Ende des dreizehnten Semesters ab, gilt diese Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

(4) Überschreitet ein Student die Fristen des Absatzes 2 bzw. 3 aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuß auf Antrag eine Nachfrist. Die Meldefrist verlängert sich jeweils um für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen benötigte Semester.

## § 5

### Prüfungsausschuß

(1) Für Organisation, Durchführung und Überwachung der Ordnungsmäßigkeit der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuß eingesetzt. Er wird in seiner Tätigkeit vom Prüfungssekretariat unterstützt. Der Prüfungsausschuß besteht aus fünf prüfungsberechtigten Mitgliedern der Universität Regensburg; mindestens drei davon müssen Hochschullehrer sein.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat gewählt. Sie bestimmen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Vertreter, die Professoren sein müssen.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. Stimmrechtsübertragung, Stimmenthaltung und geheime Abstimmung sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er dem Prüfungsausschuß unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuß dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(6) Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Kandidaten ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Widerspruchsbescheide werden vom Präsidenten im Benehmen mit dem Prüfungsausschuß und den zuständigen Prüfern erlassen. Art. 19 Abs. 1 Nr. 13 BayHSchG bleibt unberührt.

## § 6

### Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Für die Bestellung der Prüfer hat der Kandidat ein Vorschlagsrecht; ein Rechtsanspruch auf die Bestellung der vorgeschlagenen Prüfer besteht nicht.

(2) Zum Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung vom 2. Juli 1979 (GVBl S. 200) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung bestanden hat.

(3) Die Bestellung zu Prüfern soll in geeigneter Form bekanntgegeben werden. Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers ist zulässig. Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten.

## § 7

Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Ausschluß von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuß sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 37 BayHSchG.

(2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befaßter Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 10 Abs. 4 BayHSchG.

## § 8

### Bekanntgabe der Prüfungstermine und Prüfer

(1) Die Prüfungen werden in der Regel einmal innerhalb eines jeden Semesters abgehalten.

(2) Der Prüfungsbeginn ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Angabe der Meldefrist für die Bewerber spätestens zwei Monate vorher, jedenfalls noch während der Vorlesungszeit, durch Aushang bekanntzugeben.

(3) Die Termine der Prüfungen in den einzelnen Fächern sind spätestens zwei Wochen vorher durch Aushang bekanntzugeben. Muß der Termin einer Prüfung verlegt werden, so muß die Mitteilung hierüber den betroffenen Prüfungsteilnehmern spätestens am fünften Tage vor dem neuen Termin schriftlich zugehen.

## § 9

### Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen

(1) Einschlägige Studiensemester an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind anzurechnen, soweit ein ordnungsgemäßes Fachstudium nachgewiesen wird; dabei erbrachte Studienleistungen werden bei Gleichwertigkeit angerechnet. Studiensemester und Studienleistungen in verwandten Studiengängen werden bei Gleichwertigkeit auf Antrag angerechnet.

(2) Einschlägige Studiensemester an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes und die dabei erbrachten Studienleistungen sind auf Antrag anzurechnen, soweit Gleichwertigkeit besteht. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Bei Zweifel an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.

(3) Im staatlich anerkannten Fernstudium verbrachte Studienzeiten und dabei erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie inhaltlich gleichwertig sind, als Studienleistungen sowie auf die Studienzzeit angerechnet; Art. 70 Abs. 3 Satz 5 BayHSchG ist zu beachten. Bei der Feststellung der inhaltlichen Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu berücksichtigen.

(4) Studienzeiten und Studienleistungen an Fochhochschulen werden auf Antrag des Studenten angerechnet, soweit sie den Anforderungen des weiteren Studiums unter Berücksichtigung der vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus gem. Art. 71 Abs. 4 Satz 2 BayHSchG zu erlassenden Rechtsverordnung entsprechen.

#### § 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschußvorsitzenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Dieser kann bei Krankheit die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, so setzt er einen neuen Prüfungstermin fest.

(3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Fächern angerechnet. Der Prüfungsausschuß soll bestimmen, daß die versäumten Prüfungsleistungen — sofern die anerkannten Gründe nicht dem entgegenstehen — im unmittelbaren Anschluß an den Prüfungstermin nachgeholt werden.

(4) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(5) Die Entscheidung, ob der Kandidat von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen wird, trifft der Prüfungsausschuß.

#### § 11

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, daß das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflussen, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, daß von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluß der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

#### § 12

Schriftliche Prüfung

(1) In Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln

ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden kann.

(2) Die Benotung der Klausurarbeit erfolgt in der Regel durch zwei Prüfer; einer von ihnen soll der Aufgabensteller sein. Bei unterschiedlicher Beurteilung versuchen die Prüfer eine Einigung; kommt diese nicht zustande, wird gemittelt und gem. § 14 Abs. 2 Satz 4 auf eine ganze Note gerundet.

#### § 13

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird grundsätzlich als Einzelprüfung von einem Prüfer und einem Beisitzer durchgeführt.

(2) Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen von Prüfer, Beisitzer und Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. Das Protokoll wird vom Beisitzer geführt und von Prüfer und Beisitzer unterzeichnet. Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich. Das Protokoll ist mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und sein Stellvertreter haben das Recht, der Prüfung beizuwohnen.

(4) Bei mündlichen Prüfungen werden Studenten, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen. Auf Verlangen des Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen.

(5) Die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluß der Öffentlichkeit.

#### § 14

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Fachnote und der Prüfungsgesamtnote

(1) Die Urteile über die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer durch folgende Noten und Prädikate ausgedrückt:

1 = sehr gut	— eine hervorragende Leistung;
2 = gut	— eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	— eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	— eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	— eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Der Prüfungsbewertung dürfen nur individuelle Leistungen des Kandidaten zugrunde gelegt werden.

(2) Wird in einem Fach nur eine Prüfungsleistung erbracht, so ist die Fachnote die gemäß Absatz 1 erteilte Beurteilung. Werden in einem Fach mehrere Prüfungsleistungen erbracht, errechnet sich die Fachnote als Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen. Bei der Mittelung wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

Die Fachnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,50	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis 2,50	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis 3,50	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis 4,00	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,00	= nicht ausreichend

(3) Die Prüfungsgesamtnote errechnet sich aus dem Mittel der nicht auf- oder abgerundeten Fachnoten sowie der Noten der in Absatz 4 bezeichneten Studienleistungen und bei der Diplomprüfung aus der Note der Diplomarbeit.

(4) Bei der Bildung der Gesamtnote über die bestandene Diplomvorprüfung ist ein benoteter Leistungsschein aus dem Fach Erziehungswissenschaft im Sinne von § 23 Abs. 1 Ziffer 1, bei der Bildung der Gesamtnote über die bestandene Diplomprüfung ein benoteter Hauptseminarschein aus dem Fach Erziehungswissenschaft I oder II im Sinne von § 32 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 einzubeziehen. Diese Studienleistungen müssen nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sein und bei einer Lehrveranstaltung erworben worden sein, die von einer prüfungsbefugten Lehrperson im Sinne von § 6 Abs. 2 durchgeführt worden ist. Die Note eines Scheines hat das halbe Gewicht einer Fachnote.

(5) Die Note der Diplomarbeit hat das zweifache Gewicht einer Fachnote.

(6) Für die Bildung der Gesamtnote einer bestandenen Prüfung gilt Absatz 2 Satz 4 entsprechend.

#### § 15

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

#### § 16

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die daraufhin bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (GVBl S. 544), geändert durch Gesetz vom 7. September 1982 (GVBl S. 722), gilt entsprechend. Der Vor-

sitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

#### § 17

Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung

Hat der Kandidat die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

#### § 18

Prüfungsbedingungen für Schwerbehinderte

(1) Auf die besondere Lage schwerbehinderter Kandidaten ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist schwerbehinderten Kandidaten, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsteile zu gewähren.

(2) Die Festlegung besonderer Prüfungsbedingungen gem. Absatz 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin gewährt. Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen.

## II. TEIL

### Besondere Vorschriften

#### Erster Abschnitt: Diplomvorprüfung

#### § 19

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomvorprüfung ist:

1. Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung vom 10. Oktober 1978 (GVBl S. 712) in der jeweils geltenden Fassung;
2. ein Studium im Studiengang Pädagogik, davon mindestens das letzte Semester vor der Prüfung als Student der Universität Regensburg;
3. Nachweis über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an
  - a) drei Proseminaren oder Seminaren aus drei verschiedenen in § 23 Abs. 1 Ziff. 1 a bis d genannten Gebieten,
  - b) einem Proseminar über empirische oder nichtempirische Methoden und Techniken der Erziehungswissenschaft,
  - c) einem Proseminar mit praktischen Übungen zur wissenschaftlichen Beobachtung,
  - d) den Lehrveranstaltungen Statistik I und II,
  - e) einem Seminar aus dem gewählten Nebenfach,
  - f) einem mindestens vierwöchigen Praktikum.

(2) Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den in Absatz 1 Nr. 3 genannten Lehrveranstaltungen wird durch Klausuren, Kolloquien, Referate oder Berichte geführt. Die Art des Nachweises wird zu Beginn der Lehrveranstaltung vom Lehrenden bekanntgegeben. Eine nicht erbrachte Studienleistung kann innerhalb der sich aus § 4 ergebenden Frist wiederholt werden.

## § 20

## Zulassungsverfahren

(1) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. das Studienbuch in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift;
2. die nach § 19 erforderlichen Nachweise;
3. eine Erklärung darüber, welches Nebenfach gewählt wurde;
4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplomvorprüfung oder eine Diplomprüfung in demselben Studiengang nicht bestanden hat, oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet, oder ob er unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist. Verwandte im Grundstudium gleiche Studiengänge bestehen nicht;
5. ggf. ein Antrag gem. § 13 Abs. 4 Satz 2.

(2) Ist ein Bewerber ohne sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, so kann der Prüfungsausschuß gestatten, die Nachweise in anderer Art zu führen.

(3) Die Zulassung zur Diplomvorprüfung ist zu versagen, wenn

1. der Bewerber die nach Absatz 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Bewerber unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist oder
4. der Bewerber die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung in demselben Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

(4) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Bewerber rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.

## § 21

## Meldung zur Diplomvorprüfung

(1) Der Student hat sich schriftlich zu den gem. § 8 Abs. 2 genannten Meldefristen beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Prüfung zu melden.

(2) Die Meldung zur Diplomvorprüfung soll im vierten Semester erfolgen; sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind, kann der Student die Diplomvorprüfung auch vor diesem Termin ablegen.

## § 22

## Gliederung der Diplomvorprüfung, Prüfungsfächer

(1) Die Diplomvorprüfung wird in einem Abschnitt abgelegt.

(2) Die Prüfungsfächer der Diplomvorprüfung sind:

1. Erziehungswissenschaft als Hauptfach,
2. Psychologie oder Soziologie als Nebenfach.

## § 23

## Prüfungsinhalte

(1) Die Prüfung umfaßt in den einzelnen Fächern folgende Prüfungsgebiete:

1. Im Fach Erziehungswissenschaft:
  - a) Pädagogische Anthropologie,
  - b) Historische und gesellschaftliche Voraussetzungen der Erziehung,
  - c) Theorie der Erziehungsprozesse,

d) Institutionen und Organisationsformen im Erziehungswesen.

Bei der Prüfung sind die philosophische Reflexion, die geschichtliche Entwicklung und der vergleichende Aspekt angemessen zu berücksichtigen.

2. Im Fach Psychologie:

Grundlagen der Psychologie aus den Gebieten

- a) Allgemeine Psychologie,
- b) Entwicklungspsychologie,
- c) Differentielle Psychologie und
- d) Sozialpsychologie

in den für die Pädagogik bedeutsamen Ausschnitten und

Vertiefung in einem der genannten Gebiete nach Wahl des Kandidaten.

3. Im Fach Soziologie:

- a) Soziologische Theorie,
- b) eine spezielle Soziologie nach Wahl des Kandidaten.

(2) Die Prüfungsanforderungen bestimmen sich nach den Inhalten des Grundstudiums gemäß Studienordnung/ Studienplan.

## § 24

## Prüfungsleistungen

Folgende Prüfungsleistungen sind zu erbringen:

1. im Hauptfach eine vierstündige Klausur, für die mindestens vier Themen angeboten werden; eine 45minütige mündliche Prüfung in den durch die Klausur nicht abgedeckten Prüfungsgebieten des § 23 Abs. 1 Ziff. 1 a bis d;
2. im Nebenfach eine vierstündige Klausur und eine 30-minütige mündliche Prüfung.

## § 25

## Anerkennung von Diplomvorprüfungen

(1) Eine Diplomvorprüfung desselben oder eines verwandten Studienganges und andere vergleichbare Prüfungen in einem vergleichbaren oder benachbarten Studiengang, die ein Kandidat an einer wissenschaftlichen Hochschule im oder außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes bestanden hat, werden anerkannt, soweit Gleichwertigkeit besteht.

(2) Die Anerkennung einer Diplomvorprüfung kann von Bedingungen abhängig gemacht werden, wenn mangels Vergleichbarkeit einzelner Prüfungsfächer keine volle Gleichwertigkeit besteht. Einzelfachprüfungen einer nicht bestandenen Diplomvorprüfung in einem anderen Studiengang können nicht angerechnet werden.

(3) Im Zeugnis werden die Noten angerechneter Prüfungen aufgeführt und bei der Gesamtnotenbildung berücksichtigt, wenn sie entsprechend § 14 gebildet wurden. Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme in das Zeugnis vermerkt. Entspricht das Notensystem der angerechneten Prüfung § 14 nicht, wird in das Zeugnis nur ein Anerkennungsvermerk und beim Gesamturteil der Vermerk „mit Erfolg abgelegt“ aufgenommen. Eine Notenwiedergabe in angerechneten Fächern, eine Notenumrechnung sowie eine Gesamtnotenbildung gem. § 14 Abs. 3 erfolgen nicht. In diesem Fall wird dem Zeugnis ein Auszug aus dieser Prüfungsordnung (§ 9) beigeheftet.

(4) Die Anerkennung nach den Absätzen 1 bis 3 setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers voraus, es sei denn, die Diplomvorprüfung wurde in demselben Studiengang abgelehnt. Der Antrag ist unter Beifügung der ent-

sprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag ist bis spätestens zum Anmeldetermin der Diplomvorprüfung gem. § 8 Abs. 2 zu stellen. Die Entscheidung über den Antrag bedarf der Schriftform.

## § 26

## Nichtbestehen der Diplomvorprüfung

Die Diplomvorprüfung ist außer in den Fällen des § 4 Abs. 2 nicht bestanden, wenn eine Fachnote unbeschadet der Bestimmungen des § 10 Abs. 1 „nicht ausreichend“ lautet.

## § 27

## Wiederholung der Diplomvorprüfung

(1) Ist die Diplomvorprüfung nicht bestanden oder ist § 10 Abs. 1 anzuwenden, kann sie in den Fächern, die mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, grundsätzlich einmal wiederholt werden. Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist die gesamte Prüfung unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 4 nicht bestanden und kann nicht wiederholt werden. Gilt die Diplomvorprüfung gemäß § 4 Abs. 2 als nicht bestanden, ist sie insgesamt zu wiederholen.

(2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Diplomvorprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholungsprüfung muß innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Prüfungsverfahrens abgelegt werden. Diese Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. Bei Versäumnis der Frist gilt die Diplomvorprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Studenten vom Prüfungsausschuß wegen besonderer von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.

(4) Eine zweite Wiederholung ist nur auf Antrag in Ausnahmefällen zulässig. Sie muß zum nächsten regulären Prüfungstermin abgelegt werden. Absatz 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Bei Wiederholungsprüfungen ersetzen die Noten der Wiederholungsprüfung die Noten der vorangegangenen Prüfung.

## § 28

## Prüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Vorprüfung ist ein Zeugnis auszustellen. Hierbei soll eine Frist von vier Wochen eingehalten werden.

(2) Das Zeugnis enthält die Noten der einzelnen Prüfungsfächer, die Namen der Prüfer, die in dem studienbegleitenden Leistungsnachweis gem. § 14 Abs. 4 erzielte Note und die Prüfungsgesamtnote.

(3) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht sind.

## Zweiter Abschnitt: Diplomprüfung

## § 29

## Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung ist:

1. Hochschulreife gem. § 19 Ziff. 1;
2. die bestandene Diplomvorprüfung;
3. ein Studium im Studiengang Pädagogik, davon mindestens das letzte Semester vor der Prüfung als Student der Universität Regensburg;

4. Nachweis über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an

- a) mindestens einem Hauptseminar im Prüfungsfach Erziehungswissenschaft I gem. § 32 Abs. 1 Ziff. 1,
  - b) zwei Seminaren, davon mindestens ein Hauptseminar im Prüfungsfach Erziehungswissenschaft II gem. § 33,
  - c) zwei Seminaren im Wahlpflichtfach gem. § 33; wird Katholische Theologie, Evangelische Theologie oder Volkswirtschaftslehre gewählt, sind zwei Scheine aus zwei verschiedenen Fächergruppen, wird Politikwissenschaft gewählt, sind zwei Hauptseminarscheine, wird Psychologie gewählt, sind zwei Seminarscheine, davon mindestens ein Hauptseminarschein zu erbringen;
  - d) einem Seminar im Nebenfach gem. § 32 Abs. 1 Ziff. 4.
5. Nachweis über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an
- a) einem außeruniversitären Blockpraktikum von mindestens sechs Wochen Dauer, das in einer Einrichtung der gewählten Studienrichtung abzuleisten ist,
  - b) einem Seminar mit praktischen Übungen zur Planung und Realisierung pädagogischen Handelns im Bereich der gewählten Studienrichtung.
6. Nachweis über die regelmäßige Teilnahme an einem Proseminar oder Seminar zu Rechtsgebieten der gewählten Studienrichtung.

Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den oben genannten Lehrveranstaltungen wird durch Klausuren, Kolloquien, Referate oder Berichte geführt. Die Art des Nachweises wird zu Beginn der Lehrveranstaltung vom Lehrenden bekanntgegeben. Eine nicht erbrachte Studienleistung kann innerhalb der sich aus § 4 ergebenden Frist wiederholt werden.

## § 30

## Zulassungsverfahren

(1) Der Student hat schriftlich in den in § 8 Abs. 2 genannten Meldefristen beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Zulassung zur Prüfung zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Unterlagen gem. § 29,
2. die Unterlagen gem. § 20 Abs. 1 Ziff. 1, 4 und 5,
3. eine Erklärung darüber, welche Studierrichtung und welches Wahlpflichtfach gewählt wurde.

Die Meldung zur Diplomprüfung soll im 9. Semester erfolgen; sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind, kann der Student die Diplomprüfung auch vor diesem Termin ablegen.

(2) Die Zulassung zur Diplomprüfung ist zu versagen, wenn

1. der Bewerber die nach Absatz 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Bewerber unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist oder
4. der Bewerber die Diplomprüfung im selben Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

(3) § 20 Abs. 4 gilt entsprechend.

## § 31

## Gliederung der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung wird in einem Abschnitt durchgeführt. Die Diplomarbeit ist vor den Klausuren und mündlichen Prüfungen einzureichen.

## § 32

## Prüfungsfächer

Die Prüfungsfächer sind:

1. Erziehungswissenschaft I, in der geprüft werden:
  - a) Kenntnis grundlegender Ergebnisse, Methoden und Probleme der Erziehungswissenschaft,
  - b) Fähigkeit zu kritischer Erörterung der Voraussetzungen, Aufgaben und Formen der Erziehung.
2. Erziehungswissenschaft II, in der eine der in § 33 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 genannten und vom Kandidaten gewählten Studienrichtungen geprüft wird.
3. Eines der zur Studienrichtung gehörigen Wahlpflichtfächer gem. § 33 nach Wahl des Kandidaten.
4. Psychologie oder Soziologie als Nebenfach. Das nicht in der Diplomvorprüfung gewählte Nebenfach ist Gegenstand der Diplomprüfung.

## § 33

## Gliederung von Erziehungswissenschaft II, zugehörige Wahlpflichtfächer

(1) Erziehungswissenschaft II ist in folgende Studienrichtungen gegliedert:

1. Schule:
  - a) Theorie der Schule I (Schule als Bildungseinrichtung: Funktion, Aufgaben, innere Gestalt, Erfahrungsfelder, Wirkungsanalyse, Reformansätze).
  - b) Theorie der Schule II (Schule als Institution: Struktur, Planung, Ökonomie, Verwaltung, Recht, Systemvergleich),
  - c) Theorie der Schule III (Geschichte der Schule, besonders in Deutschland),
  - d) Theorie des Schulunterrichts I (Didaktische Modelle: Methoden, Medien, Evaluation),
  - e) Theorie des Schulunterrichts II (Lehrplan- bzw. Curriculumtheorie; Ziele, Inhalte),
  - f) Theorie des Lehrer-Schüler-Verhältnisses (Anthropologische Bedingungen, Spezifika, soziokultureller Kontext; Beurteilung, Beratung).

Wahlpflichtfächer:

Didaktik eines Unterrichtsfaches oder pädagogisch bedeutsame Teilgebiete der

- Philosophie oder der
  - Katholischen Theologie oder der
  - Evangelischen Theologie oder der
  - Religionswissenschaft oder der
  - Politikwissenschaft oder der
  - Volkswirtschaftslehre oder der
  - Angewandten oder der Klinischen oder der Pädagogischen Psychologie, wenn Psychologie als Nebenfach Gegenstand der Diplomvorprüfung war.
2. Erwachsenenbildung und Außerschulische Jugendbildung:
    - a) Geschichtliche und gesellschaftliche Voraussetzungen
    - b) Theorie der Erwachsenenbildung und Außerschulischen Jugendbildung
    - c) Bildungsberatung und Supervision
    - d) Bildungsökonomie und -politik
    - e) Organisation und Verwaltung der Erwachsenenbildung und der Außerschulischen Jugendbildung unter Einbeziehung der rechtlichen Grundlagen
    - f) Didaktik und Methodik der Erwachsenenbildung und der Außerschulischen Jugendbildung

Wahlpflichtfächer:

für Erwachsenenbildung und Außerschulische Jugendbildung bedeutsame Teilgebiete der

- Philosophie oder der
- Katholischen Theologie oder der
- Evangelischen Theologie oder der
- Religionswissenschaft oder der
- Politikwissenschaft oder der
- Volkswirtschaftslehre oder der
- Angewandten oder der Klinischen Psychologie oder der Pädagogischen Psychologie, wenn Psychologie als Nebenfach Gegenstand der Diplomvorprüfung war.

(2) Der Prüfungsausschuß kann auf Antrag des Kandidaten ein nicht genanntes Fach, das für die jeweilige Studienrichtung bedeutsam ist, in Absprache mit den jeweiligen Fachvertretern, als Wahlpflichtfach genehmigen, wenn es bezüglich der Studienanforderungen den genannten Wahlpflichtfächern vergleichbar ist.

## § 34

## Prüfungsleistungen

Folgende Prüfungsleistungen sind zu erbringen:

1. je eine vierstündige Klausur im Fach Erziehungswissenschaft I und II,
2. je eine 30minütige mündliche Prüfung im Fach Erziehungswissenschaft I und II,
3. eine 30minütige mündliche Prüfung im Wahlpflichtfach,
4. eine vierstündige Klausur und eine 30minütige mündliche Prüfung im Nebenfach.

## § 35

## Diplomarbeit

(1) In der Diplomarbeit soll der Kandidat zeigen, daß er sein Fach in angemessener Weise beherrscht und in der Lage ist, pädagogische Probleme selbständig nach wissenschaftlichen Grundsätzen und Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit darf in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses außerhalb der Fakultät ausgeführt werden, sofern eine prüfungsberechtigte Person bei Vergabe der Arbeit schriftlich ihr Einverständnis erklärt, das Erstgutachten gem. Absatz 8 zu übernehmen.

(3) Eine Ausgabe des Themas der Diplomarbeit vor Zulassung des Kandidaten zur Diplomprüfung bedeutet keine Entscheidung über die Prüfungszulassung.

(4) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt durch einen Prüfungsberechtigten über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Ausgabebetrag ist aktenkundig zu machen. Auf Antrag des Kandidaten sorgt der Vorsitzende dafür, daß er in angemessener Zeit das Thema für eine Diplomarbeit erhält.

(5) Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Diplomarbeit soll sechs Monate nicht überschreiten. Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zu sechs Monaten verlängert werden. Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, daß er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist.

(7) Die Diplomarbeit ist in zwei Exemplaren fristgemäß an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu liefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die

## III. TEIL

## Übergangs- und Schlußbestimmungen

## § 40

## Übergangsbestimmungen

Für Studenten, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung im 2. oder höheren Semester sind, finden die Vorschriften über die Diplomvorprüfung nach drei Semestern, für Studenten, die sich bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung im fünften oder höheren Semester befinden, finden die Vorschriften über die Diplomprüfung nach vier Semestern Anwendung. Auf Studenten, die sich bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung im 12. oder höheren Semester befinden, findet § 4 ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung Anwendung.

## § 41

## Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vorläufige Diplomprüfungsordnung für Studierende der Pädagogik an der Universität Regensburg vom 6. Juni 1972 (KMBI S. 1322) vorbehaltlich der Bestimmungen des § 40 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 22. Juni 1983 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 28. Juli 1983 Nr. I B 4 - 6/102 007.

Regensburg, den 30. September 1983

Der Präsident

Prof. Dr. H. B u n g e r t

Die Satzung wurde am 30. September 1983 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 30. September 1983 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. September 1983.

KMBI II 1983 S. 1130

### Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Fachhochschulstudiengang Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Nürnberg

Vom 30. September 1983

Auf Grund des Art. 5 in Verbindung mit Art. 62 und Art. 68 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791, ber. S. 958), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. August 1983 (GVBl S. 543), erläßt die Fachhochschule Nürnberg folgende

Satzung:

## § 1

Die Studienordnung für den Fachhochschulstudiengang Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Nürnberg (StO BI/FHN) vom 21. August 1981 (KMBI II S. 432) wird wie folgt geändert:

In Anlage 3 werden

- a) beim Fach Nr. 25 a „Baubetriebslehre“ die Stundenzahlen im 7. Semester von „4“ in „2“ und im 8. Semester von „2“ in „4“ geändert,

Diplomarbeit soll gebunden sein. Sie muß mit einer Erklärung des Kandidaten versehen sein, daß er die Arbeit selbst verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benützt hat. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(8) Die Arbeit muß von zwei Prüfern beurteilt werden, es sei denn, daß ein zweiter Prüfer nicht zur Verfügung steht oder der Prüfungsablauf durch die Bestellung eines zweiten Prüfers unangemessen verzögert werden würde. Soll eine Arbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet werden, ist in jedem Fall ein zweiter Prüfer zu bestellen. Erstgutachter soll derjenige sein, der das Thema der Arbeit gestellt hat. Bei unterschiedlicher Beurteilung sollen sich die Prüfer auf eine Note einigen; gelingt dies nicht, entscheidet der Prüfungsausschuß; er kann einen weiteren Gutachter hinzuziehen.

(9) Die Diplomarbeit und die anderen Leistungen der Diplomprüfung werden getrennt benotet.

## § 36

## Zusatzfächer

(1) Auf Antrag kann der Prüfungsausschuß dem Kandidaten gestatten, sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

## § 37

## Nichtbestehen der Diplomprüfung

Die Prüfung ist außer in den Fällen des § 4 Abs. 3 nicht bestanden, wenn die Bewertung der Diplomarbeit oder eine Fachnote unbeschadet der Bestimmungen des § 10 „nicht ausreichend“ lautet.

## § 38

## Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Ist die Diplomprüfung nicht bestanden, kann sie in den Fächern, die mit „nicht ausreichend“ bewertet worden sind, einmal wiederholt werden. § 27 Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.

(2) Wird die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist auf Antrag, der spätestens 8 Wochen nach der Bekanntgabe der Note für die Diplomarbeit zu stellen ist, die Anfertigung einer Diplomarbeit mit neuem Thema möglich. Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich.

## § 39

## Zeugnis und Diplom

(1) Über die bestandene Diplomprüfung sind ein Zeugnis und ein Diplom auszustellen. Hierbei soll eine Frist von vier Wochen eingehalten werden.

(2) Das Zeugnis enthält die einzelnen Prüfungsfächer, ggf. die Teilgebiete, die Noten der Prüfungsfächer, die Namen der Prüfer, das Thema und die Note der Diplomarbeit mit Angabe des Aufgabenstellers, die Note des anzurechnenden Leistungsscheins gem. § 14 Abs. 4 und die Prüfungsgesamtnote.

(3) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht sind. Die Diplomurkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.